



Erläuterungen für Beschäftigte zur Freistellung im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BFG)

Anspruch auf Bildungsfreistellung, welcher Zeitraum für wen?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen des Beschäftigten auf zehn Arbeitstage für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: z.B. 2017/18). Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend. Bei der Fortbildung muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln. Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung:

- > Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis.
- > Eine Freistellung kann vom Arbeitgeber aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen für den vorgesehenen Zeitpunkt abgelehnt werden. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt dann jedoch erhalten und gilt als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich.
- > Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung, die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat, ist der Arbeitgeber nicht mehr zu einer Freistellung verpflichtet.
- > Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten brauchen keine Freistellung zu gewähren, können dieses jedoch tun und für den betreffenden Zeitraum eine pauschalierte Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch nehmen.

Bei einer Freistellung für eine berufliche Weiterbildung darf diese nach geltender Rechtsprechung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Arbeitnehmers beschränken muss.

Allgemeine Voraussetzungen

Um die Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die besuchte Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. ein Ausbildungsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten bestehen.

Verfahren der Bildungsfreistellung

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber schriftlich in der Regel mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn geltend zu machen. Hierbei muss ein Nachweis der Anerkennung beigelegt werden. Diese erhalten Sie vom Träger der Bildungsveranstaltung. Nach Ende der Maßnahme ist dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

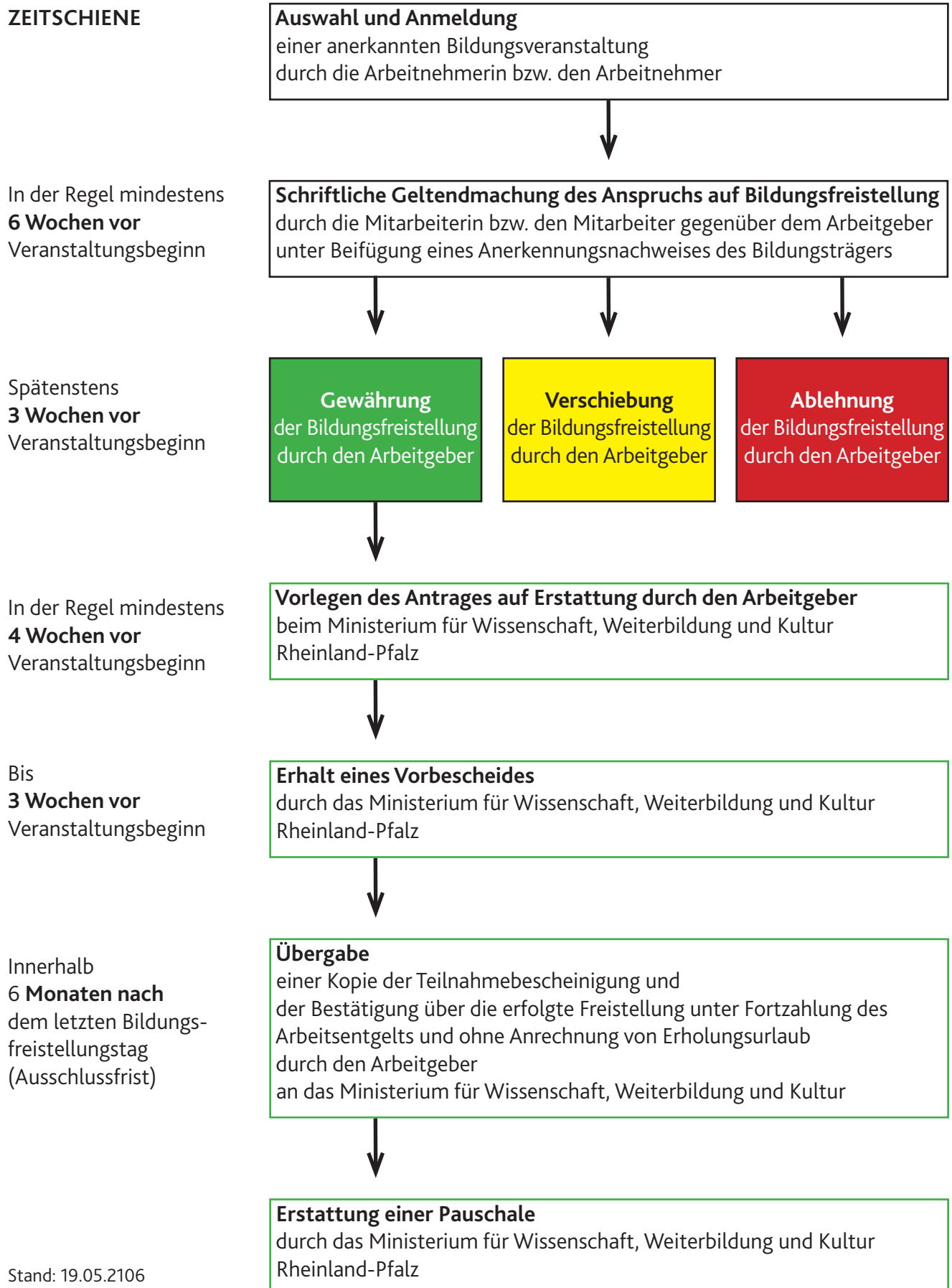
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 3220
55022 Mainz

Telefon: 06131 - 16-2893 und 16-2735
Fax: 06131 - 16-2997
E-Mail: bildungsfreistellung@mwwk.rlp.de
Website: <http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>



DER WEG ZUR PAUSCHALISIERTEN ERSTATTUNG FÜR ARBEITGEBER

ZEITSCHIENE





Erläuterungen zur **Beantragung einer pauschalierten Erstattung für Arbeitgeber** im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BFG)

Anspruch der Beschäftigten auf Bildungsfreistellung

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich in der Regel auf zehn Tage im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz **anerkannte** Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln.

Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung

- Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten sind nicht zur Freistellung verpflichtet, können allerdings freistellen und die Erstattung in Anspruch nehmen.
- Eine Freistellung kann aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen einmal verschoben werden.

Bei beruflicher Weiterbildung darf nach geltender Rechtsprechung die Bildungsfreistellung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Arbeitnehmers beschränken muss.

Allgemeine Voraussetzungen für eine pauschalierte Erstattung

Um die Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der private Arbeitgeber muss weniger als 50 Beschäftigte haben.
- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Der Beschäftigte muss eine mind. sechsmonatige Beschäftigungszeit (ohne Ausbildungszeit) beim aktuellen Arbeitgeber nachweisen können.
- Die Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Das Verfahren

Der formale Antrag auf pauschalierte Erstattung für den Arbeitgeber muss durch diesen i.d.R. mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (MWWK) vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Bezuschussung erfüllt, ergeht ein Vorbescheid, mit dem eine pauschalierte Erstattung für die Freistellungstage der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Aussicht gestellt wird.

Die pauschalierte Erstattung beträgt im Jahr 2017 pro Bildungsfreistellungstag 62,50 Euro.

Zwecks Auszahlung der Erstattung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des letzten anerkannten Freistellungstages folgende Unterlagen beim MWWK vorgelegt werden:

- eine Kopie der Teilnahmebescheinigung,
- eine Bestätigung über die erfolgte ganztägige Freistellung mit Lohnfortzahlung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 3220
55022 Mainz

Telefon: 06131 - 16-2822

Fax: 06131 - 16-2997

E-Mail: bildungsfreistellung@mwwk.rlp.de

Website: <http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>